



BERATUNGSVORLAGE

Bearbeiter: Herr Kindel

Gremium:
Gemeinderat Au

Sitzung:
öffentlich

Sitzungstag:
06. Mai 2015

TOP 2:

**Kindergarten St. Johannes in Au - Einrichtung einer weiteren Gruppe für die U3-Betreuung;
hier: Beratung und Beschlussfassung über die Umnutzung und den Umbau von Räumlichkeiten im Bürgerhaus**

Sachverhalt:

Die Nachfrage nach Plätzen in der U3-Betreuung ist aktuell sehr hoch. Im laufenden Kindergartenjahr (Sept. 2014 bis August 2015) sind alle 10 Plätze in der Kleinkindbetreuung belegt. Weitere Kinder werden von drei Tagesmüttern betreut.

Der Bedarf übersteigt die Kapazitäten spätestens ab Juli 2015. Ab diesem Zeitpunkt liegen bereits jetzt 6 Anmeldungen mehr vor, wie Plätze in der U3 Betreuung vorhanden sind. (Eine Tagesmutter wird wg. Schwangerschaft ab Mai 2015 pausieren.)

Um das nach dem Kindergartengesetz bestehende Recht auf einen Kindergartenplatz erfüllen zu können, schlägt die katholische Kirchengemeinde als Träger in Absprache mit der Kindergartenleitung vor, zunächst für das Kindergartenjahr 2015/2016 eine weitere Kleinkindgruppe (5 Kinder) für die Betreuung von 1-3 jährigen Kindern einzurichten.

Dazu könnten die Räume 2 und 4 im Bürgerhaus künftig als Gruppenräume umgestaltet und der bisherige Hausmeisterraum als Sanitär- und Wickelraum umgebaut werden. Herr Sänger vom Architekturbüro Höfler und Stoll hat die dazu notwendigen baulichen Veränderungen geplant und mit dem Gesundheitsamt im Landratsamt abgestimmt. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) hat Bereitschaft signalisiert, die Betriebserlaubnis für den Kindergarten St. Johannes entsprechend zu erweitern.

Die Kosten für die Umbaumaßnahmen überschlägt Herr Sänger mit rd. 20.000 Euro.

Nähere Ausführungen erfolgen in der Gemeinderatssitzung.

Die Räume 2 und 4 werden aktuell von den Vereinen, der Jugendmusikschule und einem privaten Anbieter im musikalischen Bereich genutzt. Diese Nutzung wäre ab September 2015 nicht mehr möglich. Sollte der Bedarf nach diesen zusätzlichen Plätzen in der Kleinkindbetreuung im Kindergartenjahr 2016/2017 wegfallen, könnten die Räume ab September 2016 wieder anderweitig genutzt werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Die erforderlichen Finanzmittel zur Durchführung dieser Maßnahmen sind im Haushalt nicht vorgesehen, so dass außerplanmäßige Ausgaben anfallen werden.

Nach § 84 Abs. 1 GemO sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder wenn die Ausgabe unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht. Sind die Ausgaben nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates.

Die Maßnahme ist zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf einen Kindergartenplatz erforderlich, ein Fehlbetrag entsteht durch die Ausführung der Maßnahme nicht. Die Mehrausgaben sind durch eine höhere Rücklagenentnahme gedeckt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Umnutzung und den Umbau der Räumlichkeiten im Bürgerhaus sowie die Vergabe der dazu erforderlichen Arbeiten.